

RS Vwgh 1996/4/26 95/17/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §1 Abs1;

RAO 1868 §34 Abs1 litd;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Ein durch die Verzichtleistung gem§ 34 Abs 1 lit d RAO emeritierter Rechtsanwalt ist zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht berechtigt. Eine von ihm unterfertigte VwGH-Beschwerde oder Mängelbehebung trägt somit keine Unterschrift eines Rechtsanwaltes iSd § 24 Abs 2 VwGG, die formellen Voraussetzungen einer VwGH-Beschwerde sind damit nicht erfüllt (hier: Die Beschwerdeergänzung entbehrt der Unterschrift eines eingetragenen Rechtsanwaltes, sodaß dem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen wurde).

Schlagworte

ZurückziehungMängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170122.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>